



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

der PowerEdge AG

PowerEdge AG · Baarerstrasse 55 · 6300 Zug · Schweiz
www.poweredge.energy

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Leistungsumfang.....	3
3. Prospekte, Kataloge und Datenblätter.....	5
4. Preise.....	5
5. Zahlungsbedingungen.....	5
6. Eigentumsvorbehalt.....	6
7. Immaterialgüterrechte	6
8. Lieferfrist	6
9. Verpackung	7
10. Übergang von Nutzen und Gefahr	7
11. Versand, Transport und Versicherung.....	8
12. Prüfung der Lieferungen und Leistungen	8
13. Gewährleistung, Haftung für Mängel.....	8
14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen, Haftungsausschluss	10
15. Vertragsanpassung durch den Lieferanten	10
16. Datenschutz	11
17. Geheimhaltungspflicht.....	12
18. Drittsoftware.....	12
19. Rückgriffsrecht des Lieferanten.....	13
20. Gerichtsstand und anwendbares Recht	13

1. Allgemeines

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf Bestellungen von Waren und Produkten der PowerEdge AG anwendbar. Sie gelten ebenso für bestehende sowie zukünftig zu gründende Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften der PowerEdge AG. Für von der PowerEdge AG und/oder ihren Tochtergesellschaften erbrachte Dienstleistungen gelten ausschliesslich die entsprechenden separaten AGB der PowerEdge AG.
- 1.2** Die Vertragsbeziehung, einschliesslich dieser AGB, ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch die PowerEdge AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend jeweils Lieferant bzw. wir / uns genannt) verbindlich. Die Vertragsbeziehung kommt ebenfalls durch Anklicken des entsprechenden Bestätigungslinks in einer Bestätigungsmail bei einer Online-Registrierung zustande.
- 1.3** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers (nachfolgend Besteller genannt) haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.4** Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Kommunikation per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

2. Leistungsumfang

- 2.1** Der Umfang der Lieferungen und Leistungen wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten bestimmt. Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, soweit diese keine Preiserhöhung für den Besteller bewirken.
- 2.2** Die PowerEdge AG ist ausschliesslich Lieferantin der Produkte (insbesondere Batteriespeicher und PV-Montagesysteme). Sie führt keine Installations-, Montage- oder Inbetriebsetzungsarbeiten beim Besteller oder Endkunden durch. Diese Arbeiten obliegen dem Besteller bzw. den von ihm beigezogenen, entsprechend qualifizierten Fachpersonen und erfolgen auf dessen alleinige Verantwortung. Eine allfällige Mängelhaftung des Lieferanten besteht ausschliesslich für die gelieferten Produkte und nicht für deren Installation, Einbau, Konfiguration, Systemintegration oder Inbetriebnahme. Der Lieferant übernimmt insbesondere keine Verantwortung für das Zusammenwirken der gelieferten Produkte mit anderen Komponenten oder Systemen.

2.3 Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, beschränkt sich die Rolle des Lieferanten auf die Lieferung einzelner Komponenten (insbesondere Batteriespeicher) und umfasst keine Systemintegration, Gesamtkoordination oder Verantwortung für die Funktionsfähigkeit eines Gesamtsystems oder das Zusammenwirken mit Komponenten Dritter.

Übernimmt der Lieferant jedoch gemäss Angebot oder Auftragsbestätigung ausdrücklich die Lieferung eines Gesamtsystems (insbesondere unter Einbezug eines Energiemanagementsystems (EMS), Integrations- oder Inbetriebsetzungsleistungen), so beschränkt sich seine Verantwortung ausschliesslich auf den darin definierten Leistungsumfang.

In diesem Fall gilt:

- Die Verantwortung des Lieferanten erstreckt sich lediglich auf die ordnungsgemässe Lieferung und Koordination der vertraglich vereinbarten Komponenten und Leistungen.
- Leistungen von Dritten (insbesondere EMS-Anbietern, Installateuren oder Inbetriebsetzungspartnern) gelten grundsätzlich als Leistungen im Auftrag des Bestellers, sofern diese nicht ausdrücklich als Hilfspersonen des Lieferanten bezeichnet werden.
- Eine Gewährleistung für die Gesamtfunktion des Systems, dessen Verfügbarkeit, Energieertrag, Effizienz oder wirtschaftlichen Erfolg wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.
- Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, technischer Normen sowie Anforderungen des jeweiligen Netzbetreibers obliegt dem Besteller und/oder den von ihm beauftragten Fachpersonen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Bezeichnung als „Gesamtanlage“, „Turnkey“- oder „Systemverantwortung“ gilt die Leistung des Lieferanten nicht als Übernahme einer Gesamtverantwortung.

2.4 Sofern der Lieferant Dienstleistungen (insbesondere Beratung, Unterstützung, Projektbegleitung oder Inbetriebsetzungsunterstützung) erbringt, erfolgen diese nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg.

Der Besteller bleibt in jedem Fall verantwortlich für die fachgerechte Planung, Installation, Konfiguration sowie den Betrieb des Gesamtsystems.

3. Prospekte, Kataloge und Datenblätter

- 3.1** Prospekte, Kataloge, Datenblätter sowie Angaben auf der Website www.poweredge.energy sind keine Offerten, nicht verbindlich und dienen der allgemeinen Kundeninformation.

4. Preise

- 4.1** Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizer Franken (CHF). Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden.
- 4.2** Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung:
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8 genannten Gründen verlängert wird;
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben;
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfährt, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren; oder
 - anwendbare Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1** Bei Produktlieferungen (insbesondere Batteriespeicher und PV-Montagesysteme) sind 100% innert 14 Tagen ab Auftragsbestätigung (nachfolgend die Anzahlung) fällig. Für Energiedienstleistungen werden die Zahlungsbedingungen individuell im jeweiligen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt. Der Lieferant ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, sofern vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht geleistet werden.
- 5.2** Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden, oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder Nacharbeiten notwendig sind, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

- 5.3** Wenn eine Teilsumme nicht vertragsgemäss geleistet wird, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch im Falle, dass sich die Lieferung bereits im Besitz des Bestellers befindet.
- 5.4** Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er nach erfolgter Mahnung einen Verzugszins von 5% ab dem in der Mahnung genannten Fälligkeitsdatum zu leisten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Der Lieferant bleibt, soweit gesetzlich zulässig, Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 6.2** Sofern erforderlich zur rechtswirksamen Begründung eines Eigentumsvorbehalts gemäss obenstehender Bestimmung, unternimmt der Besteller (sofern zusätzlich zu allfälligen Handlungen des Lieferanten erforderlich) die notwendigen Schritte zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltsregister am schweizerischen Wohnsitz/Sitz des Bestellers. Diese Bestimmung gilt analog im Falle, dass vergleichbare Schritte ausserhalb der Schweiz vorgenommen werden müssen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser versichern.

7. Immaterialgüterrechte

- 7.1** Die gesamten vor dem Vertragsabschluss bestehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere Patente, Erfindungen (unabhängig von ihrer Patentierbarkeit), Urheberrechte, Marken, Designs, Geschäftsgeheimnisse und Know-how verbleiben auch während der Zusammenarbeit bei der PowerEdge AG. Die rechtlichen und finanziellen Folgen von neuen Produkten und/oder Immaterialgüterrechten, die aus einer Zusammenarbeit entstehen, werden bei Konkretisierung des Projektes oder Produkts separat geregelt.

8. Lieferfrist

- 8.1** Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag gemäss Ziffer 1.1 dieser AGB abgeschlossen und die Anzahlung geleistet ist.
- 8.2** Der Ablauf der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Im Falle, dass der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend bis zur Erfüllung dieser Vertragspflichten durch den Besteller.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich zudem insbesondere jeweils um einen angemessenen Zeitraum, wenn:

- dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien oder Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Einstellung der Produktion von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, Energie- oder Netzeingriffe, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse und jegliche weiteren Fälle höherer Gewalt;
- der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand sind oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält; oder
- die verspätete Lieferung auf andere Gründe zurückzuführen ist, die der Besteller zu vertreten hat.

8.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 14 dieser AGB hat der Besteller wegen Verspätung der Lieferungen keine Rechte und Ansprüche. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten.

9. Verpackung

9.1 Die Verpackung wird vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Auch wenn der Lieferant oder dessen Beauftragte beim Entladen oder bei der Übergabe mitwirken, bleibt der Übergang von Nutzen und Gefahr hiervon unberührt.

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

11. Versand, Transport und Versicherung

- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 11.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer mit Kopie an den Lieferanten zu richten. Für Beanstandungen des Bestellers im Zusammenhang mit dem Versand und/oder Transport haftet ausschliesslich der jeweilige Frachtführer.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Prüfung der Lieferungen und Leistungen

- 12.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert zwei Wochen zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu melden.
- 12.2 Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich solche Mängel später, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.
- 12.3 Diese Beschränkungen der Gewährleistung wegen versäumter Anzeige finden keine Anwendung im Falle von absichtlichen Täuschungen.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 13.1 Mit Ablauf von 5 Jahren ab Ablieferung sind sämtliche Klagen des Bestellers wegen Sachmängeln verjährt (Art. 210 Abs. 2 OR). Diese Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass die gelieferten Produkte (insbesondere Batteriespeicher und PV-Montagesysteme) in der Regel bestimmungsgemäss in ein Bauwerk integriert werden. Im Falle einer absichtlichen Täuschung kann der Lieferant die Verjährung gemäss dieser Bestimmung nicht geltend machen.
- 13.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Lieferung beim Besteller.
- 13.3 Bei Vorliegen von Sachmängeln, die rechtzeitig gerügt wurden, sind wir verpflichtet und berechtigt, (nach unserer alleinigen Wahl) entweder den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder mängelfreie Ware zu liefern (Ersatzlieferung). Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers wie Wandelung (Rückabwicklung Zug um

Zug), Minderung (Preisreduktion) und Schadenersatz für Schaden an der Sache und allfällige Folgeschäden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 13.4** Bei handelsüblicher und/oder nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche. Die Eigenschaften eventuell vorgelegter Muster gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung von uns nicht als zugesichert, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.
- 13.5** Ersetzte Ware und ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Der Besteller hat die Übergabe der ersetzten Ware und der ersetzten Teile an den Lieferanten innert angemessener Frist zu veranlassen.
- 13.6** Ausgeschlossen sind Mängelansprüche zufolge von:
- natürlichem Verschleiss;
 - Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Betriebsvorschriften oder übermässiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äusserer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorgesehen sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware ausserhalb der nach dem Vertrag vorgesehenen gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 13.7** Von der Mängelhaftung ausgenommen sind zudem Mängel, die der Besteller bei Abschluss des Vertrages gekannt hat, die der Besteller bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, oder die auf Konstruktionsvorschriften und/oder Anweisungen des Bestellers oder Vorschriften des Bestellers zur Verwendung eines bestimmten Materials zurückzuführen sind. Ferner bestehen keine Mängelansprüche, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, der Mangel stehe nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung.
- 13.8** Sind Waren oder Teile davon mangelhaft, die nicht von uns hergestellt wurden, können wir uns von unserer Haftung befreien, indem wir dem Besteller unsere eigenen Gewährleistungsansprüche gegen unseren Lieferanten abtreten. Wir haften in diesem Fall nicht für die Bonität dieses Lieferanten.
- 13.9** Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel oder Mängelbeseitigungen, die auf eine unsachgemässe Installation, Montage, Inbetriebsetzung oder Wartung durch nicht entsprechend qualifizierte Fachpersonen zurückzuführen sind.

13.10 Für Rechtsmängel haften wir gemäss den Bestimmungen von Art. 192 OR.

13.11 Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich:

- Energieertrag, Speicherkapazität unter realen Betriebsbedingungen oder Systemeffizienz,
- Einsparungen, Eigenverbrauchsoptimierung oder wirtschaftlichem Erfolg,
- Kompatibilität mit Komponenten oder Systemen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

13.12 Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, Normen sowie Anforderungen von Netzbetreibern und Behörden. Der Lieferant übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte oder Systeme ohne weitere Anpassungen den jeweiligen lokalen Anforderungen entsprechen.

14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen, Haftungsausschluss

14.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung der Lieferung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung der Lieferung bestimmt vorauszusehen ist, oder Lieferungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

14.2 In einem solchen Fall gilt hinsichtlich eines allfälligen Schadenersatzanspruches eine Begrenzung auf den direkten Schaden sowie auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen, für welche der Rücktritt erfolgt. Diese Begrenzung gilt nicht für Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

15. Vertragsanpassung durch den Lieferanten

15.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag durch eine Regelung angepasst, wie sie durchschnittliche

Parteien nach dem Vorbild des Lieferanten und des Bestellers nach Treu und Glauben in Kenntnis des fraglichen Umstandes getroffen hätten.

16. Datenschutz

- 16.1** Die Parteien stellen sicher, dass sie einander Personendaten nur dann zur Verfügung stellen, wenn dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen – insbesondere dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – rechtmässig ist, d.h. nachdem die erforderlichen Informationspflichten erfüllt und gegebenenfalls die erforderlichen Zustimmungen eingeholt worden sind.
- 16.2** Die Parteien dürfen die von der anderen Partei erhaltenen Personendaten nur in dem für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Umfang verwenden. Sie dürfen diese Personendaten ihren Angestellten, Beratern und anderen internen und externen Stellen nur in dem Umfang offenlegen, wie es für ihre Arbeit im Rahmen des Vertrags erforderlich ist, es sei denn, eine solche Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Lieferant verarbeitet Informationen und Personendaten über den Besteller für die Bearbeitung der Bestellung, die Lieferung der Waren, das Angebot und die Erbringung von Dienstleistungen, die Abwicklung von Zahlungen (einschliesslich Bonitätsprüfung), Marketing und Kundenbeziehungen. In diesem Zusammenhang können Daten an mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen und/oder Vertriebspartner im In- und Ausland weitergegeben werden. Der Lieferant kann die Bearbeitung von Personendaten auch an Dritte in der Schweiz oder im Ausland auslagern, die in seinem Auftrag handeln. Die Daten können somit auch in Länder übermittelt werden, die nicht das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz, die EU oder der EWR aufweisen. In diesem Fall wird der Lieferant geeignete Massnahmen ergreifen (insbesondere die Verwendung von Standardvertragsklauseln und allfällige zusätzliche Schutzmassnahmen), um sicherzustellen, dass die Daten im Ausland angemessen geschützt werden.
- 16.3** Der Besteller kann die Verarbeitung seiner Daten zu Marketingzwecken untersagen sowie weitere datenschutzrechtliche Anliegen geltend machen, indem er eine Mitteilung an folgende Kontaktadresse sendet: privacy@poweredge.energy.
- 16.4** Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich über jede versehentliche oder unrechtmässige Offenlegung oder Nutzung von Personendaten sowie über jeden versehentlichen oder unrechtmässigen Zugriff auf Personendaten im Zusammenhang mit dem Vertrag informieren und geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für die Personendaten zu gewährleisten.

- 16.5** Bezieht sich ein Datenschutzantrag einer betroffenen Person (z.B. ein Antrag auf Auskunft über ihre Personendaten) auf Personendaten, für deren Verarbeitung die andere Partei verantwortlich ist, so leitet die empfangende Partei den Antrag unverzüglich an die andere Partei weiter.
- 16.6** Die Datenschutzerklärung der PowerEdge AG bildet ergänzend zu diesen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen und aktuellen Version einen integralen Bestandteil dieser AGB. Sie ist abrufbar unter: <https://poweredge.energy/privacy-policy>.

17. Geheimhaltungspflicht

- 17.1** Erlangt der Besteller oder der Lieferant innerhalb dieser Zusammenarbeit Informationen oder Daten, welche nicht öffentlich zugänglich sind und nicht vom Lieferanten bzw. vom Besteller freigegeben worden sind, so ist die jeweilige andere Partei verpflichtet, diese geheim zu halten. Diese Informationen dürfen nur zur Erfüllung der Vertragsbeziehungen verwendet werden.
- 17.2** Der Besteller und der Lieferant sichern insbesondere zu, dass solche Informationen weder an unberechtigte Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden, und dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um den Zugriff Dritter auf die Daten und Informationen zu vermeiden.
- 17.3** Sind aufgrund gesetzlicher Informationspflichten, Rechtsvorschriften, rechtlicher Anordnungen, behördlicher Regelungen oder rechtskräftiger Entscheidungen als geheim qualifizierte Informationen preiszugeben, so ist die jeweilige andere Partei umgehend schriftlich zu informieren.
- 17.4** Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung der Zusammenarbeit noch fünf Jahre weiter und gilt für sämtliche in der Geschäftsbeziehung involvierten Personen.
- 17.5** Bei Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht wird eine Konventionalstrafe von 10% der Vertragssumme, mindestens aber CHF 100'000.--, durch die verletzende Partei fällig. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

18. Drittsoftware

- 18.1** Die PowerEdge AG entwickelt und vertreibt keine eigene Software. Soweit im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten Software Dritter (z.B. Steuerungs-, Monitoring-, Konfigurations- oder Wechselrichter-Software bzw. zugehörige Apps des jeweiligen Komponenten- oder Systemherstellers) zum Einsatz kommt, gelten ausschliesslich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters.
- 18.2** Der Lieferant ist weder Lizenzgeber noch Anbieter dieser Drittsoftware. Er übernimmt keine Verantwortung für deren Funktion, Verfügbarkeit, Aktualisierung, Sicherheit,

Datenverarbeitung oder Mängel. Allfällige Gewährleistungs-, Haftungs- oder Supportansprüche im Zusammenhang mit Drittsoftware sind direkt gegenüber dem jeweiligen Software-Anbieter geltend zu machen. Der Lieferant übernimmt zudem keine Verantwortung für Cyberrisiken, Datenverluste oder Sicherheitsmängel im Zusammenhang mit Drittsoftware oder vernetzten Systemen.

19. Rückgriffsrecht des Lieferanten

19.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung sind unter Vorbehalt von abweichenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die für den Sitz der PowerEdge AG (Zug, Schweiz) zuständigen Gerichte zuständig. Für Klagen von uns gegen den Besteller sind zudem wahlweise auch die Gerichte am Sitz oder Wohnsitz des Bestellers und andere nach gesetzlichen Vorschriften zuständige Behörden zuständig.

20.2 Die Vertragsbeziehung untersteht in allen Teilen schweizerischem materiellen Recht (unter Ausschluss der Bestimmungen der Wiener Konvention über den Internationalen Warenkauf, CISG).